

VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

Zur Einführung der Erwerbslosenunterstützung.

Die Generalversammlung beauftragte von neuem den Vorstand und Ausschuss unserer Vereinigung, nachdem im Jahre 1903 die Einführung der Arbeitslosenunterstützung durch Abstimmung abgelehnt worden war, unter Berücksichtigung festgelegter Grundsätze zu dieser äußerst wichtigen Frage Stellung zu nehmen. Und zwar wurde bestimmt, da unsere Organisation in besonders hohem Maße unter der Arbeitslosigkeit zu leiden hat, nur aus kleinen Anfängen heraus an die Einführung dieser Unterstützungs zweiges heranzugehen; an Stelle der Arbeitslosen sollte die Erwerbslosenunterstützung treten, in der Weise, daß die jetzt vorhandene Kranken- und Reiseunterstützung in Anrechnung komme; die Höhe der Arbeitslosenunterstützung sollte die gleiche wie bei der Krankenunterstützung sein, so daß also jedes bezugsberechtigte Mitglied entweder aus dem einen oder dem anderen Unterstützungszweig die bestimmte Summe beziehen könne. Eine ständige Karenzzeit wurde für den Bezug der Unterstützung als genügend erachtet, ebenfalls war die Generalversammlung der Ansicht, von einer nochmaligen statistischen Erhebung Abstand zu nehmen, das bisher gewonnene Material würde in keiner Weise eine Milderung erfahren.

Diese Bedingungen als Richtschnur nehmend, formulierten beide Körperschaften nachstehende Vorschläge zur Einführung der Erwerbslosenunterstützung in unserer Vereinigung:

Mitgliedschaftsdauer	Unterstützung	für Tage
2 Jahre	pro Tag 1 M	18 "
3 "	" " " "	24 "
4 "	" " " "	30 "
5 "	" " " "	36 "
6 "	" " " "	42 "

1. Anspruch auf Unterstützung erhält jedes Mitglied, welches fortlaufend 104 Wochenbeiträge entrichtet hat.
2. Die Höhe der Unterstützung regelt sich nach den Jahren der Zugehörigkeit zur Vereinigung nach den durch Statut festgelegten Unterstützungssätzen.
3. Die Unterstützung wird nach einer Woche resp. sechstägiger Karenzzeit (Arbeitslosigkeit) bezahlt. Sonn- und gesetzliche Feiertage, sowie die Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar, stehen außer Berechnung einer Arbeitslosenunterstützung.
4. Die Anmeldung zur Unterstützung hat innerhalb der beiden ersten Tage nach erfolgter Entlassung aus der Arbeit zu geschehen. Bei der Anmeldung ist nebst dem Mitgliedsbuche die Invalidenkarte vorzulegen.
5. Unterstützung beziehende Mitglieder haben sich täglich einmal zur Kontrolle zu melden. Dies gilt auch für die Karenzzeit. Wer die Melde- oder Kontrollzeit nicht innehält oder unentschuldig fern bleibt, hat die volle sechstägige Karenzzeit durchzumachen, ehe weitere Unterstützung erfolgt.
6. Mitglieder, welche den Höchstbetrag der Arbeitslosenunterstützung innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen erhalten haben, können erst nach Verlauf eines Jahres, nachdem vom Tage der erhaltenen Unterstützung an weitere Unterstützung erheben. Jede erhaltene Unterstützung, welche nicht 52 Wochen zurücklegt, wird auf den aufstehenden Betrag der Arbeitslosenunterstützung in Anrechnung gebracht.
7. Den Mitgliedern, welche Krankenunterstützung beziehen, wird die erhaltene Unterstützung bei der Arbeitslosenunterstützung in Anrechnung gebracht. Dies geschieht auch im umgekehrten Falle bei der erhaltenen Arbeitslosenunterstützung in Bezug auf die Krankenunterstützung. Der in jeder Art erhaltene Höchstbetrag wird für die beiden Unterstützungszweige in Anrechnung gebracht.
8. Die aus der aktiven Militärzeit entlassenen oder vom Auslande zurückkehrenden Kollegen, die ihre frühere Mitgliedschaft wieder aufnehmen, haben erst ein Anrecht, wenn sie weitere 13 Wochenbeiträge entrichtet haben. Die im Auslande durch den Kartellvertrag erworbene Mitgliedschaft

kommt bei der Arbeitslosenunterstützung nicht in Anrechnung.

9. Tritt ein Mitglied während der Karenzzeit in Arbeit, so kann die durch Kontrolle anerkannte Zeit der Arbeitslosigkeit, wenn die Arbeit nicht länger wie 4 Wochen dauert, bei der weiteren Meldung zur Unterstützung in Anrechnung gebracht werden.

10. Von den die Arbeitslosenunterstützung beziehenden Mitgliedern darf ohne vorherige Meldung keinerlei Arbeit, sei es in oder außerhalb des Berufes, gemacht werden. Ein Zuwiderhandeln zieht den sofortigen Verlust der Unterstützung auf ein weiteres Jahr nach sich.

NB. Die weiteren Kontrollvorschriften und Ausführungsbestimmungen werden der bis zur Zeit der ersten Auszahlung stattfindenden Generalversammlung zur Beschlussfassung überwiesen.

Für den Unterstützungszweig ist eine Beitragserhöhung von 10 % in den 35 Sommerwochen vorgesehen, der an die Hauptkasse abzuführen ist.

Indem Vorstand und Ausschuss obige Anträge den Mitgliedern zur Diskussion unterbreiten, hoffen wir, daß man bei der Beurteilung der neuen Vorschläge an Stelle der idealen Wünsche etwas mehr die grundlegenden Zahlen unserer bisherigen Arbeitslosenstatistiken im Auge behält. Denn auch das vorliegende Material einzelner Filialen, die fortlaufend benutzt sind, nach dieser Richtung hin statistische Erhebungen zu veranstalten, konstatiert aufs neue den eminent hohen Prozentfuß der Arbeitslosigkeit innerhalb unseres Berufes. Bekanntlich ergab das Resultat der bisherigen Maßnahmen eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 75 Prozent der Beteiligten und die Dauer der Arbeitslosigkeit betrug pro Kopf der Beteiligten 40,4 Tage.

Aus den Erhebungen geht aber auch hervor, daß die Arbeitslosigkeit in die Monate Dezember, Januar, Februar, März und April durch obige Unterstützungssätze bedingte Ausgabe glaubt nun der Vorstand und Ausschuss durch Erhebung eines Beitrages von 10 % in den 35 Sommerwochen bestreiten zu können und zwar insofern, daß versucht wird, Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen. Das könnte nur durch Ausschaltung der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar bewerkstelligt werden, indem dann auf diesem Wege die Möglichkeit gegeben ist, ohne weitere Erhöhung des Beitrages, als wie bereits in Vorschlag gebracht, auch in unserer Vereinigung die Arbeitslosenunterstützung einzuführen.

Gewiss ist nicht zu verkennen, daß gerade durch das Ausschalten dieser schmerzlichen Zeit diese Unterstützungseinrichtung an Wert verlieren wird, aber die verantwortlichen Körperschaften konnten sich doch nicht dazu verstehen, eine größere Beitragserhöhung in Vorschlag zu bringen, als wie geschehen. Eine weitere Beitragserhöhung für die 17 Winterwochen von etwa 5 % die Woche würde zunächst nicht genügen, dann aber dürfte es unseren Mitgliedern, die in den Winterwochen der großen Arbeitslosigkeit unterworfen sind, sehr schwer fallen, diese zu leisten. Die Beitragserhöhung in den Sommerwochen um 20 % würde gegenwärtig als ein sehr gewagtes Experiment angesehen, das leicht einen Rückgang der Mitglieder herbeiführen könnte, welches unter allen Umständen vermieden werden muß. Und so kamen wir überein, denjenigen Weg zu beschreiten, welcher das Letztere verhindert und die Einführung dennoch ermöglicht.

Aus unserer eingehenden Begründung und aus den uns geleiteten Gesichtspunkten, die den Mitgliedern noch in einer Broschüre zugestellt werden, geht für jeden denkenden Kollegen hervor, daß die Ausschaltung der elf Wochen ein Gebot der Notwendigkeit ist, indem doch zunächst einmal der Versuch gemacht werden soll, inwiefern denn die jetzige Verwaltung der durch eine Arbeitslosenunterstützung hervorgerufenen Arbeit gewachsen sei und diese zu bewältigen vermag. Die außerordentlichen Schwierigkeiten, welche die Arbeit der Kontrolle und die Kassengeschäfte erfordern, dürfen nicht unterschätzt werden. Wir wollen hier jedoch die Schwierigkeiten nicht im einzelnen hervorheben, um damit die Einführung als unmöglich hingu-

stellen, sondern nur unserer Ueberzeugung Ausdruck geben, daß ein langsames Tempo, von praktischen Erwägungen aus betrachtet, als richtig anerkannt werden dürfte. Es ist unmöglich, im voraus zu bestimmen, unter welchen Anordnungen und Bestimmungen sich eine so große finanzielle Ausgabe, auf Grund von Reglements erledigen läßt; es müssen erst die Erfahrungen mitsprechen.

An die sofortige Einführung einer Erwerbslosenunterstützung zur Verschmelzung der bereits vorliegenden Kranken-, Sterbe-, Reise- und Maßregelungsunterstützung konnte vorläufig nicht gedacht werden, weil bereits Ansprüche und Rechte von Mitgliedern vorliegen, die nicht ohne Weiteres ausgeschaltet werden können, so lange nicht eine in gleicher Höhe befindliche Unterstützung gewährt werden kann. Ein radikales Vorgehen könnte auch hierbei der Organisation nur Schaden bringen, was durch den allmählichen Uebergang vermieden wird.

Behutsames und bedächtiges Abwägen unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden Punkte waren bei der Beurteilung und Festlegung dieser Anträge nötig, da vorauszusetzen ist, daß mit der Einführung und besonders durch die Ergebnisse der praktischen Durchführung, sich manche Verschiebung zu Gunsten oder zu Ungunsten der gemachten Vorschläge, ergeben wird; jedoch glauben wir nicht in dem Maße, um nicht diese Vorschläge als die feste Grundlage für den weiteren Ausbau bezeichnen zu können.

Wir wissen wohl, daß das, was durch die vorliegenden Vorschläge geboten wird, noch äußerst minimal ist, allein jede, auch die kleinste Stütze ist dem infolge der heutigen Wirtschaftsordnung in Not und Elend geratener Arbeiter willkommen. Wer es mit seiner menschlichen, sozialen Pflicht und den Bestrebungen innerhalb der Arbeiterorganisation ernst nimmt, muß e somit Freuden begrüßen, wenn die Gelegenheit geboten wird, mitzuhelfen an dem Aufbau einer Institution, die Schutz und Schirm bietet, gegen wirtschaftliche Notlagen, wie sie durch die Arbeitslosigkeit erzeugt werden. Die Ausdehnung der Unterstützung auf die Arbeitslosen, zu denen 75 Prozent der Mitglieder gehören, dürfte, wenn auch vorerst nur auf 41 Wochen, als Anfang nicht von der Hand zu weisen sein. Die vorgesehene Unterstützung dürfte auch in dieser Art bereits die Garantie bieten, daß manches Mitglied vor dem Verfall in das größte Elend bewahrt und damit als Kämpfer für die Organisation erhalten bleibt. Wir sind deshalb auch der Ueberzeugung, daß die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, wenn sie auch noch so minimal sein wird, nicht ohne Wirkung auf die weitere Entwicklung der Organisation und ihre Stärke sein wird.

Vergessen also unsere Kollegen bei ihrer Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen nicht, daß es sich bei dieser Unterstützung um ein höchst wichtiges Kampfesmittel handelt, an dessen Herstellung alle Mitglieder unserer Vereinigung gleichmäßig interessiert sind. Und wie sehr wir dieser Kampfesmittel benötigen, wird jeder erkennen, der die Zeichen der Zeit verstehen gelernt und weiß, daß uns noch große Kämpfe bevorstehen, denen wir gerüstet gegenüberstehen müssen.

Durch volles und ganzes Erfassen der kulturellen Aufgaben der gewerkschaftlichen Organisationen wird eine Anseitige Beurteilung dieser vorliegenden Frage verhindert und geben wir uns daher der Hoffnung hin, daß sich diesmal eine große Mehrheit für die vorliegenden Vorschläge finden wird, nur damit wäre dann die Einführung und der Ausbau der Erwerbslosenunterstützung gesichert und die Vereinigung für die weiteren Kämpfe aufs neue gestärkt.

Bei den Mitgliedern liegt es nun, in allen Filialen und Zahlstellen sich eingehend mit den Vorschlägen zu beschäftigen, damit die Meinungen bis zum Tage der Abstimmung geklärt sind.

Die Abstimmung erfolgt in allen Filialen und Zahlstellen am Sonntag den 26. März 1906. Die Annahme der Arbeitslosenunterstützung erfolgt, wenn zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.

Sollte sich keine Zweidrittel-Majorität der Mitglieder ergeben, so gilt der Entwurf auch dann für angenommen,

